

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Seestr. 3 a in Simmerath-Woffelsbach

vom 04.04.2001

Der Rat der Gemeinde Simmerath hat in seiner Sitzung am 27.03.2001 aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen unterhält die Gemeinde Simmerath im Haus Seestr. 3 a in Simmerath-Woffelsbach eine Obdachlosenunterkunft. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Die Unterkunft ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.

#### § 2

Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

#### § 3

Unterzubringende Personen werden durch Ordnungsverfügung des Bürgermeisters - als örtliche Ordnungsbehörde - zur Abwendung der Gefahren, die durch die Obdachlosigkeit drohen, eingewiesen.

#### § 4

1. Die Gemeinde Simmerath erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Seestr. 3 a Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Ordnungsverfügung in die Unterkunft eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen werden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen selbst noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Ordnungsverfügung nutzen kann. Sie endet am Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Simmerath.

4. Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag nach dem Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 15. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel ( $1/30$ ) der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

#### § 5

1. Die Gebühr wird nach der in Quadratmetern berechneten Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Die ermittelte Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
2. Die Gebühren betragen 3,70 € monatlich je m<sup>2</sup> Wohnfläche.
3. Neben den Benutzungsgebühren werden die Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung) zusätzlich in Rechnung gestellt. Da eine personenbezogene Verbrauchskostenermittlung nicht möglich ist, werden folgende Kostenbeiträge festgesetzt:

- Heizkostenbeitrag	mtl. 1,00 €/m <sup>2</sup>
- Stromkostenbeitrag	mtl. 9,30 €/Pers.
- Wasser/Abwasserkostenbeitrag	mtl. 45,20 €/Pers.
- Abfallentsorgung	mtl. 10,10 €/Pers.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 entsprechend.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmerath, den 04. April 2001